



## Newsletter 04/18

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

Wie immer finden Sie eine aktuelle Übersicht der von uns für wichtig gehaltenen Änderungen im Gefahrgut- Gefahrstoff- und Arbeitsschutzrecht. Wir wünschen viel Spaß bei der Lektüre.

Es grüßt das GBK-Newsletteam

### Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

### Europa und Global

#### Neue Beschränkungen im Amtsblatt veröffentlicht

Im Amtsblatt der EU wurden nachfolgende Beschränkungen der Verwendung von 1-Methyl-2-Pyrrolidon (NMP) und von Methanol veröffentlicht. Beide Verordnungen treten am 09.05.2018 in Kraft und gelten unmittelbar in allen EU-Mitgliedsstaaten. Die Veröffentlichung zu Methanol wurde kurz darauf korrigiert.

#### **VERORDNUNG (EU) 2018/588 DER KOMMISSION vom 18. April 2018 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf 1-Methyl-2-pyrrolidon**

Zur Verordnung geht es [hier](#). Der Beschränkungseintrag im Anhang XVII der REACH-Verordnung lautet wie folgt:

In Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird der folgende Eintrag angefügt:

<p>„71. 1-Methyl-2-pyrrolidon (NMP) CAS-Nr. 872-50-4 EG-Nr. 212-828-1</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Darf nach dem 9. Mai 2020 nicht als Stoff oder in Gemischen in Konzentrationen von <math>\geq 0,3\%</math> in den Verkehr gebracht werden, es sei denn, die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender haben DNEL-Werte für die NMP-Exposition von Arbeitnehmern von <math>14,4\text{ mg/m}^3</math> bei Inhalation und von <math>4,8\text{ mg/kg/Tag}</math> bei Aufnahme über die Haut in die einschlägigen Stoffsicherheitsberichte und Sicherheitsdatenblätter aufgenommen.</li> <li>2. Darf nach dem 9. Mai 2020 nicht als Stoff oder in Gemischen in Konzentrationen von <math>\geq 0,3\%</math> hergestellt oder verwendet werden, es sei denn, Hersteller und nachgeschaltete Anwender treffen geeignete Risikomanagementmaßnahmen und sorgen für angemessene Verwendungsbedingungen, die gewährleisten, dass die Exposition von Arbeitnehmern unter den in Absatz 1 angegebenen DNEL-Werten liegt.</li> <li>3. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gelten die darin vorgesehenen Auflagen für die Verwendung oder für das Inverkehrbringen zur Verwendung als Lösungsmittel oder Reaktant im Drahtbeschichtungsprozess ab dem 9. Mai 2024.“</li> </ol>
---------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

#### **VERORDNUNG (EU) 2018/589 DER KOMMISSION vom 18. April 2018 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Methanol**

Zur Verordnung geht es [hier](#). Der Beschränkungseintrag im Anhang XVII der REACH-Verordnung lautet wie folgt:



## Newsletter 04/18

In Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird der folgende Eintrag eingefügt:

„69. Methanol CAS-Nr. 67-56-1 EG-Nr. 200-659-6	Darf nach dem 9. Mai 2018 nicht in Scheibenwaschflüssigkeiten oder Scheibenfrostschutzmitteln in einer Konzentration von 0,6 Gew.-% oder mehr für die allgemeine Öffentlichkeit in den Verkehr gebracht werden.“
------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Am 18. April wurde die Berichtigung der VO (EU) 2018/589 zur Beschränkung von Methanol im Amtsblatt der EU veröffentlicht (ABl. L 99 vom 19.4.2018).

Anstelle von: „69. Methanol CAS-Nr. 67-56-1 EG-Nr. 200-659-6 darf nach dem 9. Mai 2018 nicht in Scheibenwaschflüssigkeiten oder Scheibenfrostschutzmitteln in einer Konzentration von 0,6 Gew.-% oder mehr für die allgemeine Öffentlichkeit in den Verkehr gebracht werden.“ muss es heißen: „69. Methanol CAS-Nr. 67-56-1 EG-Nr. 200-659-6 darf nach dem 9. Mai 2019 nicht in Scheibenwaschflüssigkeiten oder Scheibenfrostschutzmitteln in einer Konzentration von 0,6 Gew.-% oder mehr für die allgemeine Öffentlichkeit in den Verkehr gebracht werden.“

Zur Berichtigung geht es [hier](#).

### Neuestes TSCA Inventory Update einschließlich Active-Inactive-Bezeichnungen

Die öffentliche Version des Toxic Substances Control Act (TSCA) für chemische Stoffe vom April 2018 ist jetzt verfügbar. Diese Version dient als regelmäßige Aktualisierung des Inventars, das etwa alle sechs Monate stattfindet. Zum ersten Mal enthält diese Version ein Feld, das angibt, welche chemischen Substanzen im US-Handel "aktiv" waren, basierend auf dem Folgenden:

- Berichterstattung aus den Stoffberichtszyklen 2012 und 2016,
- Bekanntmachungen, die seit dem 21. Juni 2006 bei der Agentur eingegangen sind und
- Bekanntmachung von Aktivitätsformularen A, die von der Agentur bis zum 7. Februar 2018 nach der TSCA-Inventarbenachrichtigungsregel (Active-Inactive) empfangen wurden.

Angesichts der großen Anzahl von Benachrichtigungen, die im Rahmen der Active-Inactive-Regel eingegangen sind, hat EPA die Qualitätsprüfung der Daten sorgfältig durchgeführt, um sicherzustellen, dass doppelte Einträge und vertrauliche Geschäftsinformationen entfernt wurden.

Die EPA stellt außerdem vom 8. Februar bis zum 30. März eine Liste von Stoffen zur Verfügung, die in einer Bekanntmachung des Aktivitätsformulars A aufgeführt sind. Dies sollte den Verarbeitern bei der Entscheidung helfen, welche ihrer Stoffe auf dem Warenbestand noch nicht als "aktiv" bezeichnet wurden. Die Frist für die freiwillige Einreichung einer Bekanntmachung des Aktivitätsformulars A durch die Verarbeiter ist der 5. Oktober 2018.

[Hier](#) finden Sie das TSCA-Inventar von April 2018.

### Vergleich von SNUR und SNAc

EPA und Environment and Climate Change Canada / Health Canada (ECCC/HC) haben im Rahmen des Regulatory Cooperation Council (RCC) eine Gegenüberstellung der Behandlung neuer Chemikalien in beiden Ländern erstellt. Insbesondere SNUR (Significant New Use Rule, EPA) und SNAc (Significant New Activity, ECCC/HC) erfordern Meldungen an die jeweiligen Behörden. Die EPA und Kanada beriefen Interessenvertreter aus der gesamten Lieferkette ein und ermöglichten zwei Round-Table-Gespräche, um Möglichkeiten für Regulierungsbehörden und Interessenvertreter zu ermitteln und um die Transparenz und Koordinierung zwischen den beiden Ländern zu erhöhen. Im April 2018 veröffentlichte der RCC eine von beiden Regierungen entwickelte Grundinformation/Übersicht über die Vorschriften chemischer Substanzen in den USA und Kanada. Zum Vergleich geht's [hier](#).



## Newsletter 04/18

### Konzentrationsbereiche in kanadischen SDB

Health Canada hat eine Ergänzung zur Hazardous Products Regulation veröffentlicht, in der spezifiziert wird, welche Konzentrationsgrenzen bei in Kapitel 3 zu nennenden Stoffen zu wählen sind. Diese sind:

- |                  |                |                 |
|------------------|----------------|-----------------|
| (a) 0.1 to 1%;   | (f) 7 to 13%;  | (k) 60 to 80%;  |
| (b) 0.5 to 1.5%; | (g) 10 to 30%; | (l) 65 to 85%;  |
| (c) 1 to 5%;     | (h) 15 to 40%; | (m) 80 to 100%. |
| (d) 3 to 7%;     | (i) 30 to 60%; |                 |
| (e) 5 to 10%;    | (j) 45 to 70%; |                 |

Für real vorhandene Konzentrationsbereiche, die größer sind als die vorgegebenen Grenzen, können auch benachbarte Bereiche kombiniert werden. Wenn ein Konzentrationsbereich in Kapitel 3 gewählt wird, muss ein Satz mit dem Inhalt, dass die exakte Konzentration aufgrund eines Geschäftsgeheimnisses vorenthalten wird, genannt werden.

### Das kalifornische Reinigungsmittelgesetz wird eine Neuformulierung erzwingen

Trotz bedeutender Unterstützung der Industrie für das Gesetz über die Offenlegung von Reinigungsmitteln in Kalifornien aus dem Jahre 2017 wird die Art und Weise, wie es mit der Proposition 65 des Bundesstaats Kalifornien in Wechselwirkung tritt, zu einer umfassenden Neuformulierung von Reinigungsprodukten führen.

Das neue Gesetz schreibt vor, dass die Etiketten von Reinigungsprodukten alle Bestandteile auflisten, die auf bestimmten Gefahrstofflisten aufgeführt sind, darunter alle Chemikalien, die unter Prop 65 aufgeführt sind, ohne Mindestschwelle. Die Industrie hat eine fünfjährige Übergangsregelung des Inkrafttretens dieser Bestimmung erhalten, "um den Unternehmen Zeit zu geben, sich neu zu formulieren". Das Erfordernis der Offenlegung von Prop 65-Chemikalien ohne Untergrenze ist der Hauptgrund dafür, dass viele Unternehmen gegen die Rechtsvorschriften verstoßen.

### USA: Halogenessigsäuren zur Karzinogenliste ergänzen

Das National Toxicology Program (NTP) der USA hat festgestellt, dass sechs Halogenessigsäuren "reasonably anticipated" sind, d.h. Karzinogene für den Menschen sein können.

Die Substanzen, die als Nebenprodukte der Wasserdeseinfektion angetroffen werden, wurden für eine mögliche Aufnahme in den 14. Bericht über Karzinogene (RoC) nominiert, der derzeit entwickelt wird. Die Substanzen sind:

- »Dichloressigsäure
- »Dibromessigsäure
- »Bromchloressigsäure
- »Bromdichloressigsäure
- »Chlordibromessigsäure
- »Tribromessigsäure.

Hier geht es zu dem [TNP Bericht](#) und hier zur [RoC-Liste](#).

## Gefahrstoffe

### Norwegen reicht neue Absichtserklärung ein

Norwegen hat im „Registry of Intentions“ (ROI) eine neue Absichtserklärung für „Perfluorhexan-1-sulfonsäure, ihre Salze und zugehörigen Stoffe“ eingereicht.



## Newsletter 04/18

Folgender Anwendungsbereich ist betroffen:

*„The proposal intends to restrict the manufacture, use and placing on the market of PFHxS, its salts and related substances as substances, constituents of other substances, mixtures and articles or parts thereof.“*

Die Begründung hierfür lautet wie folgt:

*„PFHxS is a substance of very high concern due to its very persistent and very bioaccumulating properties. PFHxS-related substances degrade to PFHxS. The substance is found in high levels in the environment, and studies indicate increasing concentrations in the environment and in human blood serum. Norway has submitted a proposal to list PFHxS, its salts and PFHxS-related compounds in Annexes A, B and/or C to the Stockholm Convention on Persistent Organic Pollutants.“*

Zum Eintrag im Registry of Intentions geht es [hier](#).

### **Regelungsausschuss hat die Europäische Chemikalienverordnung (REACH) angepasst**

Für Nanomaterialien gelten in der EU zukünftig einheitliche Regeln. Der REACH Regelungsausschuss hat dazu am 27.04.2018 die Europäische Chemikalienverordnung (REACH) angepasst. Bundesumweltministerin Svenja Schulze: "Wir bekommen in der EU jetzt endlich klare Regeln für Nanomaterialien. Mögliche Risiken werden sich damit besser bewerten und minimieren lassen. Das ist ein wichtiger Beitrag für den Umwelt- und Verbraucherschutz."

Eine finale Abstimmung der nun mit allen Mitgliedstaaten erarbeiteten Änderungen der REACH-Anhänge I und III-XII fand letzte Woche statt. Deutschland hatte vier wesentliche Änderungspunkte eingebracht, die von der EU-Kommission akzeptiert wurden. Diese betreffen die Wahl der Prüfmethode, die Pflicht zur Ermittlung eines Basisdatensatzes zum Zwecke der Charakterisierung der Nanomaterialien und seiner Nanoformen sowie weitergehende toxikologische und ökotoxikologische Datenanforderungen an die Registranten von Nanomaterialien.

### **Bericht zur Krebsrichtlinie verabschiedet**

Im Ausschuss EMPL (Employment and Social Affairs) des Europäischen Parlaments wurde am 27.03.2018 der Bericht zur 2. Welle der Krebsrichtlinie (CMD II) verabschiedet. Den „Committee report tabled for plenary“ vom 11.04.2018 finden sie [hier](#). Der Vorschlag enthält eine Ergänzung des Anhangs III um Grenzwerte für die Stoffe Trichlorethen, 4,4'-Methyldianilin, Epichlorhydrin, Dibromethan und Dichlorethan, wie von der EU-Kommission vorgeschlagen.

Bezüglich Dieselmotoremissionen wurde eine zusätzliche Änderung aufgenommen. Vorgeschlagen wird die Aufnahme von Diesel engine exhaust emissions in Anhang III der Richtlinie mit einem verbindlichen Grenzwert von 0,05 mg/m<sup>3</sup> (Gemessen als „elemental carbon“) und (NEU) mit einem verbindlichen Grenzwert von 0,5 ppm (Gemessen als „nitrogen dioxide“). Der Wert von 0,5 ppm entspricht dem Grenzwert von Stickstoffdioxid in der Agenzienrichtlinie (98/24/EG).



## Newsletter 04/18

CAS No <sup>(1)</sup>	EC No <sup>(2)</sup>	NAME OF AGENT	LIMIT VALUES				
			8 hours <sup>(3)</sup>			Short-term <sup>(4)</sup>	
			mg/m <sup>3</sup> <sup>(5)</sup>	ppm <sup>(6)</sup>	f/ml <sup>l</sup> <sup>(7)</sup>	mg/m <sup>3</sup>	ppm
-	-	<i>Diesel engine exhaust emissions</i>	0,05 <sup>(7a)</sup>	-	-	-	-
-	-	<i>Diesel engine exhaust emissions</i>		0,5 <sup>(7b)</sup>	-	-	-
79-01-6	201-167-4	Trichloroethylene	54,7	10	-	164,1	30
101-77-9	202-974-4	4,4'-Methylenedianiline	0,08	-	-	-	-
106-89-8	203-439-8	Epichlorohydrine	1,9	-	-	-	-
106-93-4	203-444-5	Ethylene dibromide	0,8	0,1	-	-	-
107-06-2	203-458-1	Ethylene dichloride	8,2	2	-	-	-

<sup>(7a)</sup> Measured as elemental carbon.

<sup>(7b)</sup> Measured as nitrogen dioxide

Das Europäische Parlament muss diesem Bericht formal noch zustimmen.

### Gefahrgutrecht

#### RID 2019 – konsolidierte Fassung der Änderungen verfügbar

Die OTIF hat eine konsolidierte Fassung der Änderungen zum RID 2019 bereitgestellt. Das deutsche Dokument finden sie unter [OTIF/RID/NOT/2019](#); die englische Version finden Sie [hier](#).

#### IATA aktualisiert Broschüre zu Lithiumbatterien

Die IATA hat die Passagierbroschüre zu Lithiumbatterien aktualisiert, Das neue Dokument aus April 2018 finden sie [hier](#).

#### Korrigendum zum IMDG-Code

Im Amtsblatt findet sich ein Korrigendum vom 21.02.2018 zur amtlichen deutschen Übersetzung des IMDG-Codes. Zum Korrigendum geht es [hier](#).

### Arbeitsschutz

#### Änderungen bei den TRGS

Änderungen und Ergänzungen der

- TRGS 201 "Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" [Link](#)
- TRGS 420 "Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition" [Link](#)
- TRGS 725 "Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen" [Link](#)

## Newsletter 04/18

### 100 Jahre Achtstundentag in Deutschland

84 Prozent der Beschäftigten, die spätestens nach neun Stunden Feierabend machen, sind mit ihrer Work-Life-Balance zufrieden oder sehr zufrieden. [Link](#)

### Schulungen: Seminartermine für 2018

#### Personenzertifizierter Sachverständiger (PZS) Gefahrstoffmanagement



- EU –Chemikalienrecht
- Aufbau des Chemikalienrechtes in Deutschland
- Grundzüge der Gefahrstoffverordnung
- Praktische Anforderungen im Gefahrstoffmanagement
- Einführung in das QM und Auditing
- Erstellung von Gutachten und Gerichtsgutachten

### GBK mit neuem Seminar „Personenzertifizierter Sachverständiger Gefahrstoffmanagement“

Der Anspruch an das rechtliche Know-how und die fachliche Kompetenz der zuständigen Mitarbeiter im Bereich Gefahrstoffmanagement nimmt rasant zu. Notwendiger denn je werden qualifizierte Sachverständige zum integrierten Gefahrstoffmanagement auch auf internationalem Niveau.

Grund genug für GBK GmbH Global Regulatory Compliance, als eines der bundesweit führenden Dienstleister im Umgang mit Gefahrgut und Gefahrstoffen und seit vielen Jahren renommierter Veranstalter von Spezialschulungen, genau dazu im September 2018 ein neues Seminar anzubieten. Dieses qualifiziert zum „Personenzertifizierten Sachverständigen (PZS) Gefahrstoffmanagement“. Die Ausbildung ist ein Novum für Deutschland und eine Alternative zum öffentlich bestellten Sachverständigen, denn durch die offizielle europäische Zertifizierung nach DIN EN ISO/EN 17024 wird diese neuartige Ausbildung grenzübergreifend anerkannt und vergleichbar.

Das Seminar „PZS Gefahrstoffmanagement“ wendet sich gleichermaßen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragte für Gefahrstoffe, Berufsfeuerwehren, Umweltschutzbeauftragte, Fach- und Führungskräfte aus Industrie und Kommunen, Hochschulen und Krankenhäusern. Weitere Zielgruppen sind Chemikalienhändler, Sicherheitsbeauftragte und alle für das Gefahrstoffmanagement verantwortlichen Mitarbeiter und Behördenvertreter. Weitere Einzelheiten zum Seminar und zur Anmeldung gibt es [hier](#).

**Die aktuellen Seminartermine für 2018 finden Sie ab sofort auf unserer neuen Webseite unter „Trainings und Seminare“.**

## Newsletter 04/18

Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien (bitte anklicken):



**GEFAHRSTOFFSEMINARE  
SEMINARE**



**GEFAHRGUTSEMINARE**



**ARBEITSSCHUTZ-**



**INT. CHEMIKALIENRECHT**



**SPEZIALSEMINARE**



**INHOUSE SEMINARE**

Wir möchten darauf hinweisen, dass jeder Teilnehmer die Möglichkeit hat, am Ende eines Seminars an einem Kurztest (Multiple Choice) teilzunehmen und an Stelle der Teilnahmebescheinigung ein Prüfungs-Zertifikat zu erhalten (Optional bei der Anmeldung).

**Weitere Seminare und ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen [Seminarprogramm](#).**

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung!

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:  
GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim  
HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll  
Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: [gbk@gbk-ingelheim.de](mailto:g bk@gbk-ingelheim.de)  
Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.